

Abfallwirtschaft; Zahlungsablehnung der Reclay Systems GmbH für die PPK-Mitbenutzung des Zeitraumes 2019 und 2020; Bericht der Verwaltung

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	13	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	04.05.2022	Stadt Landshut, den	20.04.2022
Sitzungsnummer:	10	Ersteller:	Geiger, Richard

Vormerkung:

Entsprechend dem Beschluss-Nr. 12 des Plenums vom 26.02.2021 wurde die Abstimmungsvereinbarung mit Anlage 7 (PPK-Mitbenutzung) am 12. bzw. 25. März 2021 unterzeichnet. Sowohl die Abstimmungsvereinbarung als auch die Anlage 7, welche die Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung (PPK) regelt, wurde rückwirkend zum 01.01.2019 vereinbart. Wesentlicher Gegenstand der Anlage 7 ist die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung der in Bayern 10 zugelassenen Dualen Systeme. Mit der kommunalen PPK-Sammlung werden Verkaufsverpackungen miterfasst. Die Mengen werden entsprechend der Marktanteile monatlich auf die Dualen Systeme aufgeteilt und der Stadt Landshut als öffentlich rechlichem Entsorgungsträger (örE) zu einem vereinbarten Kostensatz vergütet (Mitbenutzungsentgelt).

Für die rückwirkende Abwicklung wurden bewusst keine Regelungen getroffen. Die Vertragstexte wurden in langwierigen Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Dualen Systemen ausgehandelt und wurden daher ohne textliche Änderungen übernommen. Entsprechend dem Mechanismus des Verpackungsgesetzes sind die Verträge für alle Systembetreiber bindend, wenn 2/3 der Systeme dem Vertragswerk zustimmen. Die erforderliche Zustimmung lag mit Unterzeichnung des Verhandlungsführers (25.03.2021) vor.

Die rückwirkende Abwicklung gestaltete sich für den Auftragnehmer der Stadt Landshut recht aufwändig, weil entsprechend der Mengenanteile die Ausgangswiegescheine der Sortieranlage monatsgenau für die Mengenmeldungen an die Systembetreiber vorliegen müssen. Daher konnten die rückwirkenden Mengenmeldungen erst zum 19.10.2021 erfolgen. Im Anschluss wurden die rückwirkenden Zahlungsaufforderungen zur Begleichung der Mitbenutzungsentgelte am 22.10.2021 versendet. Neun der 10 Systembetreiber haben die rückwirkende Rechnungstellung vertragsgemäß beglichen. Der Systembetreiber Reclay Systems GmbH teilte mit Mail vom 31.01.2022 mit, dass die Forderungen zurückgewiesen werden, weil die Mengenmeldungen nicht fristgerecht eingereicht wurden. Es handelt sich um öffentlich rechtliche Forderungen in Höhe von 25.150,64 € für das Jahr 2019 und 38.093,77 € für das Jahr 2020. In einem Mail des Syndikusanwaltes wird die Zahlungsweigerung begründet, es handle sich bei der rechtzeitigen Mengenmeldung um eine Hauptleistungspflicht, die nicht fristgerecht erbracht wurde.

Mit der Zustimmung von 2/3 der Systembetreiber war allen Beteiligten klar, dass die in Anlage 7 vereinbarten Fristen für die Mengenmeldung nicht fristgerecht für die rückwirkende Vertragsabwicklung leistbar ist und daher die rückwirkende Abwicklung faktisch nur in Form einer „Nachmeldung“ erfolgen kann. An diese Regelung sind alle Systeme gebunden. Die Auslegung des Systembetreibers Reclay Systems GmbH verstößt nach Sichtweise der Verwaltung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Auch wurden die Forderungen von den neun weiteren Systembetreibern vertragstreu beglichen.

Nun stellt sich die Frage, wie in der Sache weiter verfahren werden soll. Mit Schreiben vom 14.03.2022 erklärte Reclay Systems GmbH den Verzicht der Einrede der Verjährung bis zum Ablauf des 31.12.2025. Es seien, so Reclay, eine ganze Reihe von gerichtlichen Verfahren

anhängig, in denen Sachverhalte zur Entscheidung stünden, die mit dem hiesigen Fall vergleichbar seien. Gerichtliche Entscheidungen stehen noch aus.

Im Grunde stehen nun drei Optionen zur Verfügung:

- a) Klage erheben
- b) Vergleich anstreben
- c) Gerichtliche Entscheidung abwarten

Eine Klage zu erheben ist aus Sicht der Verwaltung wenig zielführend, weil ohnehin gerichtliche Verfahren anhängig sind und aufgrund des Verzichts der Einrede der Verjährung keine Fristen ablaufen, die sich schädlich auswirken könnten. Einen Vergleich anzustreben birgt das Risiko, dass im Falle von für die Stadt Landshut günstigen Entscheidungen auf Teilbeträge verzichtet würde. Daher erscheint es als sinnvoll, die anstehenden gerichtlichen Entscheidungen abzuwarten und dann anhand der Entscheidungen das weitere Vorgehen festzulegen. Sofern bis zum 31.12.2025 keine gerichtliche Entscheidung vorliegen würde, hat Reclay signalisiert, den Einredeverzicht zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die Zahlungsverweigerung der Reclay Systems GmbH bezüglich der Mitbenutzungsentgelte wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Ausgang der gerichtlichen Verfahren zu verfolgen und dem Stadtrat nach Vorliegen gerichtlicher Entscheidungen zu berichten und das weitere Vorgehen zur Beschlussfassung vorzulegen, spätestens bis vor Ablauf des zugesagten Verzichts auf Einrede der Verjährung am 31.12.2025.

Anlagen: ---